Gemeinde Bollschweil
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Az.: 963.11

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Bollschweil vom 20.11.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg sowie §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil am 16.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Hebesatzsatzung

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Bollschweil vom 20.11.2024 wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 1 Buchstabe b wird der Hebesatz für die Grundsteuer B wie folgt neu festgesetzt:

„b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 200 v.H."

An die Stelle des bisherigen Hebesatzes von 155 v.H. tritt somit ein Hebesatz von 200 v.H. für die Grundsteuer B.

§ 2
Geltungsdauer

Die in § 1 neu festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Bollschweil, den 17.12.2025

Jörg Wagner
Bürgermeister

GEMEINDE BOLLSCHWEIL

gesiegelt von:
Gemeinde Bollschweil
am: 22.12.2025
mit:
digiSeal® by secrypt